



COVID 19-Schutzkonzept

Sportzentrum Hirzenfeld

Stand: 04.05.2021

Trägerverein Hirzi
Radiostrasse 53
3053 Münchenbuchsee

4. Mai 2021

info@hirzi.ch
www.hirzi.ch

I. Ausgangslage

In Übereinstimmung mit der Bundesverordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ist es Aufgabe der Betreiber aller öffentlich zugänglichen Einrichtungen, ein Schutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Um diesem Anspruch auf Bundesebene gerecht zu werden, hat der Trägerverein Hirzi das vorliegende Schutzkonzept für den Sommerbetrieb herausgegeben.

Die Lockerungsschritte, die am 19. April 2021 bis auf Weiteres in Kraft getreten sind, betreffen auch den Sport und die Sportinfrastrukturen. Mit der Verabschiedung der Verordnung COVID-19 besondere Lage gibt der Bundesrat den Kantonen die Möglichkeit, bei Bedarf noch strengere Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie zu erlassen. Gegebenenfalls gelten die strengeren kantonalen Richtlinien. Schliesslich kann der Kanton Bern jederzeit beschliessen, die Regeln zu verschärfen. In diesem Fall wird das vorliegende Schutzkonzept entsprechend angepasst.

II. Ziele und organisatorische Grundlagen

Oberstes Ziel des Trägervereins Hirzi ist der angemessene Schutz der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals.

Im Rahmen der bundesrätlichen Vorgaben und unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheitsrisikos strebt der Trägerverein Hirzi eine möglichst kundenfreundliche, einheitliche und pragmatische Umsetzung der Covid-Verordnung an. Die Eigenverantwortung der Gäste (analog den guten Erfahrungen im 2020) stellt eine Grundvoraussetzung der erfolgreichen Umsetzung des Schutzkonzeptes dar. Die Eigenverantwortung unterstützt der Trägerverein Hirzi mit drei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung mittels Plakaten, Aushängen oder Durchsagen
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, Eingangsbereich, Sanitäranlagen, Gastro-Betrieb
3. Festlegung der maximalen Anzahl Personen in der Anlage (basierend auf der Kennzahl von 1 Person pro 10 m²).

Das Freibad soll für möglichst alle Nutzergruppen – Öffentlichkeit und organisierte Gruppen – zugänglich sein. Die maximale Nutzungszahl wird im Verhältnis zur Rasen- und Liegefläche limitiert. Auf eine Beckenzählung wird verzichtet. Mit der Einhaltung der maximalen Personenzahl von 1 Person pro 10 m² sind die Platzverhältnisse sichergestellt.

Das Restaurant soll für möglichst alle Gäste innerhalb der behördlichen Vorgaben offen sein. Das Schutzkonzept der Gastrobranche bleibt in jeglichen Belangen vorbehalten.

Unser Freibad öffnet am 8. Mai 2021 unter Berücksichtigung des vorliegenden Schutzkonzepts. Die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln müssen eingehalten werden. Die Regeln werden laufend den bundesrätlichen Vorgaben angepasst.

Zur Einhaltung der Auflagen werden folgende Massnahmen eingeführt:

- Die maximale Anzahl Personen in der Anlage ist beschränkt und wird mittels einer Wächterampel (analog dem Vorjahr) kontrolliert. Die Umsetzung liegt in der Zuständigkeit des Kassenpersonals. Dieses fordert bei Bedarf Unterstützung an.
- In der ganzen Anlage sind die bekannten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Bitte beachten Sie die entsprechenden Markierungen und folgen Sie den Anweisungen des Betriebspersonals. In den Garderoben im Badbereich dürfen sich zeitgleich maximal 10 Personen aufhalten, in der Publikumsgarderoben beim Haupteingang liegt die maximale Personenzahl zu Ihrem eigenen Schutz bei 30 Personen.
- Bei Vollbetrieb gilt die Spielwiese im unteren Anlagebereich als Liegewiese. Ein Spielbetrieb ist nicht möglich.
- Für die Benützung der Beachvolleyballfelder gilt das Schutzkonzept von SwissVolley.
- Die vorgegebenen bekannten Schutz- und Verhaltensregeln gemäss Kapitel III dieses Schutzkonzepts müssen zwingend in der ganzen Anlage eingehalten werden. Personen, welche sich den Regeln widersetzen, werden ohne Rückerstattung des Eintrittspreises aus der Anlage verwiesen.

III. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

3.1 Allgemeine Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
- Social Distancing (1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen soweit nicht im gleichen Haushalt lebend; 10m² pro Person; kein Körperkontakt).
- In sämtlichen geschlossenen Räumen gilt für Personen ab 12 Jahren Maskenpflicht (Kassenbereich Haupteingang, Gastronomie-Betrieb, Sanitäre Anlagen, Garderoben, etc.).
- In der ganzen Anlage besteht die Möglichkeit der Gästeregistration. Bei sitzender Konsumation im Gastronomiebetrieb ist die Registration obligatorisch (siehe QR-Code auf den Tischen oder beim Haupteingang). Die Vorgaben für den Gastrobetrieb im Speziellen bleiben zudem vorbehalten.
- Wer Symptome zeigt, bleibt zu Hause.
- Auf Rituale wie Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

3.2 Zugang und Verhalten auf der Anlage und im Restaurant

- Die Anzahl Besucherinnen und Besucher wird aufgrund der Liege- und Rasenfläche festgelegt. In der Folge wird der Personeneinlass in die Anlage reguliert und durch das Anlagepersonal kontrolliert.
- Die stetige Überwachung der Anzahl Personen in der Anlage wird durch eine Wächterampel (analog dem Vorjahr) am Eingang mit einer Eintritts- und Austrittskontrolle analog den geöffneten Lebensmittelgeschäften gewährleistet.
- Die Abstandsmarkierungen am Boden vor dem Eingangsbereich sind einzuhalten.



- Die Zugänglichkeit zur Infrastruktur muss festgelegt werden. Wo nötig werden Abstandsmarkierungen angebracht und der Ein- und Ausgang wird festgelegt. Die Türen bleiben während den Öffnungszeiten geöffnet.
- Saisonabonnemente werden zu den regulären Preisen verkauft. Aufgrund der maximalen Besucherzahl gestützt auf das Schutzkonzept für Freibäder besteht für Saisonabonnementsbesitzer kein gesichertes Einlassrecht. Sobald die maximale Besucherzahl erreicht ist, ist kein Eintritt in die Anlage mehr möglich (Gastro eingeschlossen).
- Personen, welche sitzend auf der Terrasse des Restaurants konsumieren, müssen sich zwingend registrieren. Für Bestellungen am Selbstbedienungsbuffet gilt Maskenpflicht. Weitere Bestimmungen für den Gastronomiebetrieb sind in Kapitel 3.6 geregelt.

3.3 Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die maximal zulässige Personenzahl in der Garderobe beim Haupteingang liegt zu Ihrem eigenen Schutz bei 30 Personen.
- Die maximal zulässige Personenzahl in den Garderoben im Bad liegt zu Ihrem eigenen Schutz bei je 10 Personen für die Damen- und die Herrengarderobe.
- Die maximal zulässige Personenzahl in den WC-Anlagen beim Haupteingang liegt zu Ihrem eigenen Schutz bei je 3 Personen für die Damen- und die Herrensanitäranlagen.
- Die maximal zulässige Personenzahl in den WC-Anlagen im Bad liegt zu Ihrem eigenen Schutz bei je 5 Personen für die Damen- und die Herrensanitäranlagen.
- Die Abstandsmarkierungen am Boden vor den Garderoben und den Sanitäranlagen sind einzuhalten.
- Die Dauermiete von Saisonkästchen in der Publikumsgarderobe ist möglich. Die mietbaren Kästchen sind vorgegeben. Es kann nur jedes zweite Kästchen vermietet werden.
- In sämtlichen Garderoben und Sanitäranlagen gilt für Personen ab 12 Jahren Maskenpflicht.

3.4 Wasserflächen

In und um sämtliche Wasserflächen gelten die bekannten Abstands- und Hygieneregeln des BAG (Mindestabstand 1.5m). Die Nutzung der Wasserfläche ist in Eigenverantwortung der Badegäste. Falls sich zu viele Personen im Wasser befinden, hat das Betriebspersonal die Möglichkeit, die Kapazität einzuschränken.

3.5 Sportveranstaltungen / Schwimmkurse / Wasserkurse

Sportveranstaltungen und Schwimmkurse können mit der entsprechenden vorgängigen Bewilligung durchgeführt werden. Körperkontakt ist nicht erlaubt für Personen mit Jahrgängen 2000 und älter. Altersgemischte Gruppen - d.h. Gruppen von Kindern und Erwachsenen - werden als eine Gruppe von Erwachsenen mit Jahrgängen 2000 und älter betrachtet und dürfen daher 15 Teilnehmer/innen nicht überschreiten und keinen Körperkontakt haben. Sämtliche Kursorganisatoren sind verpflichtet, Teilnehmerlisten zu führen.



3.6 Gastronomie-Betrieb

Die Vorgaben des Gastronomie-Betriebs richten sich vollumfänglich nach dem Schutzkonzept für die Gastrobranche. In den Innenräumen des Restaurants gilt Maskenpflicht. Ein Mindestabstand von 1.5m ist einzuhalten. Eine Konsumation im Innenbereich ist nicht gestattet. Die Konsumationen auf der Terrasse dürfen nur sitzend erfolgen. Sämtliche Gäste müssen sich zwingend registrieren (siehe QR-Code auf den Tischen oder beim Haupteingang). An einem Tisch darf maximal eine Gästegruppe von 4 Personen sitzen. Davon ausgenommen sind Eltern mit Kindern.

3.7 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der hier beschriebenen Schutzmaßnahmen obliegt den Privatpersonen bzw. den Trainings- und Kursgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

3.8 Besonderes

- Mit dem Passieren der Eingangskontrolle anerkennen die Gäste diese temporäre Benützensordnung und verpflichten sich, diese im ganzen Umfang einzuhalten.
- Auf den Anlagen wird mit (BAG-) Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlage appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

IV. Genehmigung

Der Vorstand des Trägervereins Hirzi hat das Schutzkonzept für den temporären Covid-19 Betrieb genehmigt. Dieses wird laufend den Vorgaben des Bundesrats angepasst und gilt vorerst ab 8. Mai 2021.

VORSTAND TRÄGERVEREIN HIRZI

Präsident

Sekretär

sig. Andreas Luginbühl

sig. Daniel Bichsel

Anhang I

Berechnung Platzverhältnisse / Personenzahlbeschränkung

4.1 Anzahl zulässige Personen in der Anlage

Die maximale Anzahl zulässiger Personen im Freibad ist: Liege- und Rasenfläche / 10 m².
(Pro 10 m² Liegefläche ist 1 Person zulässig; Beispiel: Wenn Gesamtliegefläche in einem Freibad 8000 m² beträgt, dürfen gleichzeitig maximal 800 Personen im gesamten Bad sein).

Liege- und Rasenfläche Freibad Sportzentrum Hirzenfeld (gem. Berechnung der Jenzer + Partner AG, Aarberg)

15'700 m² > max. Personenzahl im Freibad: 1'570 Personen (Gäste inkl. Betriebspersonal)

4.2 Anzahl zulässiger Personen im Gastrobereich

Die maximale Anzahl zulässiger Personen im Gastrobereich richtet sich nach den Vorgaben und Empfehlungen der Gastronomie. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Ein- und Ausgang und Bestellprozesse werden mit Markierungen geleitet. Das Schutzkonzept für die Gastronomiebetriebe bleibt vorbehalten.

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus 14.04.2021

Ab 19. April gilt neu:

	Wieder geöffnet:		Freizeit- und Kulturbetriebe (auch drinnen)
	Restaurants und Bars draussen		Sportanlagen (auch drinnen)
	Veranstaltungen wieder möglich		Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität
	Generell maximal 15 Personen		Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität
	Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich Maximal 50 Personen. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.		Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.

Weiterhin gilt:

	Private Treffen drinnen mit maximal 10 Personen		Homeoffice-Pflicht
	Geschlossen: Restaurants und Bars (drinnen), Discos, Tanzlokale, Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)		Ausgedehnte Maskenpflicht
			Regeln für Sport und Kultur (mit Ausnahmen für unter 20-Jährige)
			Empfehlung: Lassen Sie sich testen!

Basissmassnahmen bleiben wichtig!   



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Rundsrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council